

anlangt, so ist der Revision zuzugeben, daß eine derartige Verpflichtung unter den von der Anklage unterstellten Voraussetzungen angenommen werden kann. Allerdings erfüllt schon eine begonnene Verbreitung den Thatbestand der Verbreitung selbst, und ist dann, wenn die Versendung durch die Post als Weg für die Verbreitung einer Druckschrift gewählt wird, die Verbreitung mit der Aufgabe zur Post begonnen, also mit dieser Aufgabe auch der Thatbestand der Verbreitung erfüllt. Die Verbreitung als solche umfaßt aber sowohl die Verbreitungsthätigkeit, das »Verbreiten« hier mittels der Aufgabe zur Post, wie die Verbreitung, (das Verbreitetsein) als Ergebnis dieser Thätigkeit, ohne aber dieses Ergebnis für den Begriff zu fordern (vgl. Art. der verein. II. und III. Straff. v. 10. Okt. 1887, Entsch. Bd. 16. S. 245). Immerhin gehört aber, wie das R.-G. gleichfalls schon früher ausgeführt hat, zur Handhabung im strafrechtlichen Sinne nicht nur das formelle Thun mit Ausschluß seiner Wirksamkeit, sondern auch diese letztere. Die Handlung dauert darum so lange, als ihre Wirksamkeit dauert, mag auch das formelle Thun bereits in einem früheren Zeitpunkte zu Ende gekommen sein [Art. des I. Straff. v. 3. Febr. 1881, Entsch. Bd. 3. S. 316]. Wer sich daher der Post als Werkzeug zur Verbreitung verbotener Druckschriften bedient, der verbreitet zwar schon mit der Aufgabe zur Post; aber die Wirkung seiner Handlung endigt nicht mit dieser Aufgabe, sondern frühestens mit der Aushändigung an die Adressaten. Der Transport, wie die Zustellung der verbotenen Schriften sind darum noch Wirkungen der Handlung des Thäters (bzw., da er sich zu deren Ausführung eines unbewußten Werkzeuges bedient, seine eigenen Handlungen), für welche er einzustehen hat, sobald er sie im Bewußtsein des Verbotes ausführen läßt.

Allerdings ist zuzugeben, daß, wenn der Thäter die Handlung begonnen hat, ohne einen Umstand, welcher ihre Strafbarkeit bedingt, zu kennen, er regelmäßig weder für sein formelles Thun — noch für dessen Wirkung verantwortlich gemacht werden kann. Anders aber, wenn er während der Dauer der Handlung bezw. ihrer Wirksamkeit von einem Umstande Kenntnis erlangt, welcher die Strafbarkeit begründet. Hier muß ihn die Unterlassung jeder möglichen, die Wirksamkeit seiner eigenen Handlung verhindernden Thätigkeit strafbar machen. — Sofern nur die Verhinderung keine ganz außerordentlichen mit der Schwere der Rechtsverletzung außer Verhältnis stehenden Leistungen von ihm fordert. Gerade dadurch, daß die ihm als strafbar bekannt gewordene Wirksamkeit seiner Handlung vom Thäter selbst verurrsacht ist, entsteht für ihn die Pflicht, die rechtsverletzende Wirksamkeit seiner eigenen, wenn auch ursprünglich straflosen Handlung, soweit ihm dies innerhalb der angebotenen Grenzen persönlich noch möglich ist, zu beseitigen. Thut er dies nicht, so zeigte er hiermit den Willen, seine Handlung, obgleich er sie nunmehr als eine strafbare kennt, fortwirken zu lassen, und muß deshalb die Folgen der hiernach von ihm nicht nur objektiv bewirkten, sondern auch demnach subjektiv gewollten Rechtsverletzung verantworten. (Vgl. auch Oppenhoff's Rechtspr. Bd. 15. S. 856).

Von der deutsch-nationalen Kunstgewerbe-Ausstellung in München.

Von Theodor Goebel.

(Schluß aus Nr. 269).

Württemberg's graphische Kollektiv-Ausstellung durfte sich rühmen, im Besitze des schönsten und hellsten Raumes zu sein, welchen man dem Buchgewerbe zugewiesen hatte im Industriepalaste an der Isar, denn ein großer, weiter und heller Saal hatte sie aufgenommen. Siebzehn Firmen bildeten die Kollektivität; da sie fast sämtlich bekannten Häusern angehören, über deren Verlags-thätigkeit keine Erörterungen nötig sind an dieser Stelle, so wird bei vielen ihre bloße Nennung genügen, um auch über den Inhalt ihrer Ausstellung zu unterrichten. Da sind zuerst Adolf Bonz & Co., schönwissenschaftlichen und namentlich Scheffel'schen Ruhmes, — ihre Werke sind in der eigenen Druckerei mit großer Sauberkeit hergestellt; Wilh. Effenberger (in Firma F. Löwe) folgt mit seinen Kollektionen von Zeichenvorlagen, mit Bilderbüchern in eleganter und auch in barocker Psefferkuchen- und Schokoladentafelform; sodann Greiner & Pfeiffer mit ihren zahlreichen, in feinstem Geschmack ausgestatteten und dabei doch so billigen Anthologien, mit den vielgesuchten Gerold'schen Gedichtsammlungen u., denen aber auch ein dreifacher Rahmen mit einer großen Zusammenstellung in der eigenen sehr bedeutenden Druckerei hergestellter Accidenzen beigegeben war, die sich durch korrekten, höchst geschmackvollen Satz, feinsten Druck und künstlerisch empfundene Farbenwahl auszeichneten; — Julius Hoffmann zeigte in vier mächtigen Rahmen eine große Anzahl Blätter aus seinen verdienstlichen und beliebten Verlagswerken »Ornamentenschatz«, »Japanische

Vorbilder«, »Schriften-Atlas«, »Das Möbel« u.; — W. Kohlhammer hatte streng wissenschaftliche Werke, wie »Zendavesta«, »Hymn of Zoroaster« u., zum Teil illustriert mit in Seeger's lithographischer Anstalt autographierten Tafeln, ausgelegt; — Felix Kraus war durch ein originelles Plakat zu seinem Weltlexikon und durch ein gebundenes Exemplar dieses ganz aus Perl gesetzten und vorzüglich gedruckten Werkes vertreten; — Paul Neff's großartiger Kunst- und wissenschaftlicher Verlag ist allgemein bekannt, hatte aber in der Ausstellung einen zu beschränkten Platz erhalten, um entsprechend entfaltet und auch vom Publikum gebührend gewürdigt werden zu können; — W. Spemann und die ihm im Katalog direkt folgende Deutsche Verlagsanstalt (vorm. Ed. Hallberger) bedürfen ebenfalls keines Kommentars, — die letztere hatte ihre Schätze in Kunst, Wissenschaft und schöner Litteratur reich entwickelt, ersterer teilte indes bis zu einem gewissen Grade das Schicksal Neff's, in eine etwas raumbeschränkte Ecke gedrängt zu sein; — Gustav Weise brachte in verglasten Rahmen Tafeln aus Hottenroth's »Trachten, Haus-, Feld- und Kriegsgeräthschaften der Völker«, sowie aus Bach's »Renaissance im Kunstgewerbe« zur Schau, während endlich Konrad Wittwer auf breitem Tische und in Wandrahmen die reichen Schätze seines Verlags über Architektur, Kunstgewerbe, Glasmalerei u. vorführte, denen allen man als Charakteristikum hohe Wissenschaftlichkeit, verbunden mit gediegener Eleganz nachrühmen darf.

Von Württemberg's resp. Stuttgart's zahlreichen Holzschneidern war nur der jüngeren einer, Em. H. Reimann erschienen; seine Leistungen bewiesen in allen durch dieselben vertretenen Manieren, daß er in der xylographischen Kunst nicht jung, sondern ein fertiger Meister sei.

Buchdruckereien fanden als solche ihre Vertretung nur durch einen einzigen Aussteller, die Hoffmann'sche Buchdruckerei in Stuttgart (Inhaber Felix Kraus), durch diesen jedoch in vorzüglicher Weise. Ihr Accidenzen-Album enthielt eine Reihe von Meisterschöpfungen, ebenso sehr in Beziehung auf exakten, stil- und kunstgerechten Satz, wie auf tadellosen Druck und harmonische Farbenwahl. — Lithographische Anstalten waren zwei erschienen: A. Gatternicht und Max Seeger, beide mit vorzüglichen Chromos, von denen viele des ersteren für Wittwer'sche Verlagswerke, wie der »Decorateur«, »Glasmalereien« u., andere jedoch auch für hochfeine Jugendschriften zum Teil in russischem Auftrage hergestellt waren, während sich in Seeger's prächtigem Rokokorahmen namentlich eine Anzahl feiner Plakate älteren und neueren Datums von wahrhaft künstlerischer Durchführung, neben Vorlagen für das Kunstgewerbe und gewählten Blättern für Buchillustration auszeichneten.

Die Lichtdrucke von Martin Rommel & Co. in Stuttgart bilden den Schluß der württembergischen Kollektiv-Ausstellung, und zwar in einer Weise, daß man darauf den Spruch: »Ende gut, Alles gut«, anwenden kann. Die Farbenlichtdrucke dieser Firma sind gleich ihren Arbeiten in dunklen Tönen von hoher Vollendung; neu waren ihre abziehbaren Drucke nach Art der Metachromatypieen, zur Übertragung und Ausschmückung beliebiger Gegenstände.

Während sich die Ausstellungsobjekte der hier genannten Firmen rings um die Wände zogen, teils an denselben, teils auf davor gestellten breiten Tischen, hatte man auch eine große Tafel in die Mitte des Saales gestellt, diese mit lauter Erzeugnissen des Stuttgarter Verlags bedeckend und die Besucher durch Stühle zum Niedersitzen und zur ruhigen Prüfung der ausgelegten Werke einladend, von welcher dankenswerten Einrichtung seitens des Publikums auch vielfach Gebrauch gemacht wurde. Das Zentrum der Tafel schmückte der prächtige silberne Pokal, von Stuttgarter Buchhändlern für das neue Buchhändlerhaus in Leipzig gestiftet und vom Hofsilberarbeiter Ed. Wollenweber in München angefertigt.

Die ganze württembergische Ausstellung machte in ihrer Geschlossenheit einen sehr günstigen Eindruck, nur durfte man nicht tiefer blicken, um nicht auch hier die großen Lücken zu erkennen, die sich in derselben befanden und die sie zunächst zu einer spezi-